

## **Ordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Pruchten**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5, S. 249 vom 22.02.1994) und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVO Bl. M-V Nr. 13, S. 522) und des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr-Wasserverkehrsgesetz (WVG) vom 17.02.1993 hat die Gemeindevertretung am 03.06.1996 folgende Hafenordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hafenordnung erstreckt sich auf die Häfen der Gemeinde Pruchten in den Ausmaßen gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO) vom 19. Juli 1991 (GS M/V GL. 9511-0-1). Einschränkend gilt diese Ordnung für den Hafen Pruchten/Müggenhall. Dieser ist nur für gewerbliche Nutzung (Fischerei) zugelassen.

### **§ 2 Hafenbehörde**

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Barth-Land.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von einem Hafenmeister wahrgenommen, der vom Amtsvorsteher zu bestimmen ist.

### **§ 3**

Die Anlegebrücken in den Orten Pruchten und Bresewitz dienen sowohl der sportlichen als auch der gewerblichen Schifffahrt.

### **§ 4**

Werden die Orte Pruchten und Bresewitz als Anlegestelle für die Gastschifffahrt genutzt, so sind von den Schiffsbetreibern für die von Bord und an Bord gehenden Personen Hafenbenutzungsgebühren zu entrichten.

Werden diese Brücken für den ruhenden sportlichen und gewerblichen Verkehr genutzt, so sind Liegegebühren pro Tag und Meter Schiffslänge zu erheben.

### **§ 5**

Der gesondert ausgewiesene Teil des Anlegers wird für die Fischer des Ortes bereitgestellt. Sollten darüber hinaus weitere Liegeplätze zur Verfügung stehen, so können diese anderweitig genutzt werden.

Der ungehinderte Warenumsschlag bzw. das Be- und Entladen für die Fischerei ist jederzeit zu gewährleisten.

#### § 6

Die maximale Liegezeit für Gastlieger beträgt 30 Tage/Jahr und kann nur in dem Maße gewährleistet werden, wie Liegeplätze durch Dauerlieger freigemacht werden.

#### § 7

Für die Inanspruchnahme der Liegeplätze erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung. Liegegelder sind gemäß der Gebührenordnung von dem zuständigen Hafenmeister zu kassieren.

#### § 8

Jedem Bootslieger ist es untersagt, Fäkalien, Öle, Abfall oder andere Schadstoffe im Wasser oder an Land im Bereich der Hafenanlage zu deponieren.

Für die Entsorgung von Müll und Abfällen sind die zur Verfügung stehenden Mülltonnen zu benutzen. Für die Entsorgung von Chemietoiletten sind keine Voraussetzungen vorhanden.

#### § 9

Die Motorenstanderprobung der Boote innerhalb der Hafen- und Steganlagen ist grundsätzlich untersagt.

#### § 10

Im Bereich des Hafengeländes ist das Graben im Boden gleich welcher Art untersagt.

#### § 11

Das Befahren des Hafengeländes wird durch Verkehrszeichen geregelt. Als Ausnahme wird nur den Anliegern zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet, das Hafengelände zu befahren.

#### § 12

Die Abgabe bei elektrischem Strom und Trinkwasser erfolgt nur in Sonderfällen und ist gebührenpflichtig.

### § 13

Das Zuwasserbringen von Booten über Slipeinrichtung oder Kran im Bereich der Hafenanlage ist nur mit Genehmigung und entsprechend der Anweisung des Hafenmeisters statthaft.

### § 14

Die Wege zu den Kaianlagen der Hafenbecken sind öffentlich und für alle Bürger und Gäste der Gemeinde zum Zwecke des Spazierengehens freizuhalten.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 8, 9, 10, 11 und 14 getroffenen Festlegungen verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM (Eintausend Deutsche Mark) geahndet werden.

### § 16

#### Inkrafttreten




Die Hafenanordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Pruchten tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pruchten, 03.06.1996

  
Wieneke  
Bürgermeister



Siegel

Aushang am:	5.6.96	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	20.6.96	
	Datum	
Abnahme am:	26.6.96	
	Datum/Unterschrift	